

Gemeinderathes der Wohngemeinde zu beziehen, in der Meinung, daß, wenn der Entscheid gegen jene Taxation ausfällt, die demselben entsprechende Rückzahlung des zu viel Bezogenen an den Pflichtigen, beziehungsweise an die Gemeinde, in welcher sich das liegenschaftliche Vermögen befindet, zu folgen hat.

§ 15. In Fällen, in welchen der Streit zwischen dem Pflichtigen und einem Gemeinderathe obwaltet, ist die Klage von dem Pflichtigen, im andern Falle, in welchem der Pflichtige an dem Streite keinen Theil nehmen will, von dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde anhängig zu machen, in welcher die steuerpflichtigen Liegenschaften sich befinden.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung ist den Bezirksrathen für sich und zu Handen sämtlicher Gemeindebehörden mitzutheilen und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

---

## B e s c h l u ß

betreffend

weitere provisorische Gültigkeit der Gesetze betreffend  
die Rechtspflege.

Der Große Rath,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Die Gesetze betreffend die Rechtspflege vom 30. Weinmonat 1866 bleiben für unbestimmte Zeit provisorisch in Kraft.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 28. Christmonat 1868.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
Dr. A. Escher.  
Der zweite Sekretär,  
Bosshardt.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Es soll derselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 9. Jenner 1869.

Der erste Präsident,  
Dr. J. J. Treichler.  
Der zweite Staatschreiber,  
Bosshardt.

## Abänderung

des

Prüfungsreglements der Medizinalkonfordsats-Kantone.

Der Regierungsrath  
hat,

nach Einsicht eines Kreis Schreibens des eidgenössischen Departements des Innern, wonach die Konferenz der Abgeordneten der dem Konfordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals beigetretenen Kantone in ihrer Sitzung vom 18. Christmonat 1868 nach-